
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Leistung eines Beitrages an die Kosten der Erstellung einer Brücke über die Seeenge bei Acheregg.

(Vom 31. Dezember 1858.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 9. Juni l. J. meldet die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, daß die Landsgemeinde von Nidwalden unterm 9. Mai den Bau einer Brücke über die Seeenge bei Acheregg—Stansstaad auf den Fall hin dekretirt habe, daß die hohe Bundesversammlung entweder den Bezug eines Brückengeldes gestatten oder aus der Bundeskasse einen angemessenen Beitrag an die Kosten des Baues leisten würde. Die Regierung von Nidwalden weist in ihrem dießfälligen Gesuche darauf hin, wie dringend nothwendig eine solche Verbindung sei, wenn Nidwalden nicht gänzlich vom Verkehr zwischen dem Berner Oberlande und dem Gotthardspasse abgeschnitten und somit das große Opfer für Landentschädigung und den Unterhalt der Brünigstraße für den Kanton völlig nutzlos bleiben soll.

Da über die projektirte Verbindungsbrücke bereits in den Konferenzen über den Bau der Brünigstraße verhandelt worden war, so hielt der Bundesrath für angemessen, über das vorliegende Gesuch die Ansichten der bei diesem Bau theilhaftigen Kantone einzuholen. Die eingegangenen Bernehmlassungen der Regierungen von Bern, Luzern und Unterwalden ob dem Wald lauteten dem Unternehmen durchaus günstig; dagegen sprachen sich alle gegen Bewilligung eines Brückengeldes aus.

Unterm 8. September abhin faßte dann der Bundesrath den Beschluß, es könne auf die Bewilligung eines Brückengeldes nicht eingetreten werden; dagegen sei zu untersuchen, ob es nicht am Platze wäre, den

Bau fraglicher Brücke mittels eines Beitrages aus der Bundeskasse zu unterstützen.

Wie oben bemerkt, war schon bei den Konferenzverhandlungen über die Erstellung der Brünigstraße der Bau einer Brücke bei Acheregg vorgesehen; die Kosten derselben waren auf Fr. 48,000 oder, mit der von Obwalden verlangten Vorrichtung für den freien Durchpaß der Dampfschiffe, auf Fr. 60,000 veranschlagt. Da aber Nidwalden aus Gründen, welche sich vom Standpunkte der speziell kantonalen Interessen wol begreifen lassen, die Betheiligung an der Erstellung der Straße in der von den übrigen Ständen beschlossenen Richtung ablehnte, so mußte jene Verbindungsbrücke, als nicht zu dem Unternehmen der Brünigstraße gehörend, von dem für das letztere bewilligten Bundesbeitrage ausgeschlossen werden.

Nachdem nun aber Nidwalden dennoch den Bau der Brücke übernehmen will, so verdient die Frage, ob sich der Bund bei diesem für die finanziellen Kräfte von Nidwalden allein schwer ausführbaren Unternehmen betheiligen könne oder solle, die volle Berücksichtigung der Bundesbehörden. Es wird sich hierbei vorerst um die Frage handeln, ob das Unternehmen in die Kategorie der im Art. 21 der Bundesverfassung vorgesehenen öffentlichen Werke, welche durch Beiträge aus der Bundeskasse unterstützt werden können, zu stellen sei, das heißt, ob der Bau fraglicher Brücke im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liege.

Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage bejahend zu beantworten. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß die Erstellung einer so kurzen und leichten Landverbindung der äußeren Schweiz mit dem, vermöge seiner geographischen Lage durch den Vierwaldstättersee und die Gebirge fast nach allen Seiten hin abgeschlossenen Nidwalden, sowol in militärischer als auch in postalischer Beziehung für die Eidgenossenschaft selbst von Bedeutung und direktem Nutzen sein wird. Für den allgemeinen Verkehr ist sie nicht minder wichtig, indem sie die Zirkulation der Fremden und die Ein- und Ausfuhr der Güter wesentlich erleichtern würde. Daß das Unternehmen im Interesse eines ansehnlichen Theiles der Eidgenossenschaft liege, dafür sprechen auch die Bernehmlassungen der über die Angelegenheit befragten Regierungen von Bern, Luzern und Obwalden, welche daselbe als ein nützliches Werk von allgemeiner, nicht bloß kantonaler Bedeutung warm und nachdrücklich der Unterstützung des Bundes anempfehlen.

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß Nidwalden durch die Erstellung der unter Mitwirkung des Bundes zu Stande kommenden Brünigstraße ohne die Verbindungsbrücke in seinen Verkehrsverhältnissen wirklich empfindlich benachtheiligt würde, indem sich mit der Vollendung der Straße der bisherige nicht unbedeutende Verkehr über Stans und Beckenried künftig nach Luzern wenden wird. Im Hinblick auf diesen Umstand, dessen Konsequenzen sich vielleicht in der Folge für Nidwalden bedenklicher gestalten dürften, als es zur Zeit noch vorausgesehen werden kann, scheint es uns vollkommen gerechtfertigt und billig, daß die Eid-

genossenschaft Hand biete, diese Verkümmernng der kantonalen Interessen zu mildern.

Daß es dem Kanton Unterwalden nid dem Wald bei seinen beschränkten finanziellen Mitteln sehr schwer oder wol gar unmöglich wäre, die Brückenbaute auf eigene Kosten in genügender Weise auszuführen, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß die ordentlichen Staatseinnahmen des Kantons kaum hinreichen, um die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben zu bestreiten, und daß die Regierung zur Deckung der laufenden Ausgaben bei gänzlichem Abgange indirekter Steuern lediglich auf den Bezug von Katastersteuern angewiesen ist.

Einige Berücksichtigung verdient auch der Umstand, daß Nidwalden nach der Bundesverfassung nur einen geringen Antheil an den eidgenössischen Post- und Zollentschädigungen bezieht.

Unter der alten Bundesverfassung wäre dem Kanton gegen die Errichtung einer derartigen Baute jedenfalls der Bezug eines Brückengeldes bewilligt worden, wodurch es demselben möglich geworden wäre, das Unternehmen mittels Anleihen auf eigene Kosten auszuführen. Dieses Mittel steht nun zwar nach Art. 31, Lemma 2 der neuen Bundesverfassung auch heute noch zu Gebote; wir halten jedoch dafür, daß die ausnahmsweise Einführung neuer Zölle, während die alten von der Eidgenossenschaft mit großen Geldopfern losgekauft wurden, als eine lästige Verkehrshemmung kaum Anflang finden dürfte, weshalb auch der Bundesrath im Einverständnis mit den Regierungen der hiebei zunächst theilhaftigen Kantone diesen Ausweg verwerfen zu sollen glaubte.

Bei dieser Lage der Dinge müßte es aber als eine auffallende Erscheinung bezeichnet werden, wenn in Folge der getroffenen Verbesserungen unserer Bundesinstitutionen das Zustandekommen so allgemein nützlicher Werke, wie das in Frage stehende, in gewissen Fällen erschwert oder gar unmöglich gemacht werden sollte. Eine solche Annahme würde geradezu im Widerspruch mit dem oben citirten Art. 21 der Bundesverfassung, in welchem die Unterstützung solcher Werke ausdrücklich vorgesehen ist.

Wenn nun auch nach unserm Dafürhalten die Bewilligung zum Bezug eines Brückengeldes als unverträglich mit den neuern Einrichtungen nicht ertheilt werden kann, so finden wir es dagegen nach dem oben Gesagten durchaus gerechtfertigt, daß dem Kanton Unterwalden nid dem Wald zur Unterstützung des Unternehmens ein Beitrag aus der Bundeskasse als Aequivalent für die unzulässig erscheinende Brückengeldbewilligung zugesichert werde.

Frägt es sich nun, wie hoch der zu leistende Beitrag aus der Bundeskasse festgesetzt werden soll, so glauben wir, nach früheren Vorgängen, bei welchen der Bund ebenfalls einen verhältnißmäßigen Beitrag geleistet hat, auf eine Unterstützung von Fr. 20,000 antragen zu sollen; wogegen dann bedungen würde, daß Nidwalden die Brücke solid und mit einer zweckmäßigen Vorrichtung für den freien Durchpaß der Dampfschiffe zu erstellen

und die bezüglichlichen Pläne der Bundesbehörde zur Genehmigung zu unterstellen hätte.

Wir stellen daher den Antrag, Sie wollen nachstehenden Entwurf zum Beschlusse erheben, und benutzen den Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 31. Dezember 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Dr. **Furrer**.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schöpf**.

Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

eines Gesuches der Regierung von Unterwalden nid dem Wald, vom 9. Juni 1858, dahin gehend, daß ihr als Unterstützung für den Bau einer Brücke über die Seeenge bei Acheregg entweder der Bezug eines Brückengeldes oder ein angemessener Beitrag an die Baukosten bewilligt werden möchte;

eines Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 31. Dezember 1858;

in Anwendung des Art. 21 der schweizerischen Bundesverfassung,
beschließt:

1. Der Regierung von Unterwalden nid dem Wald wird für den Bau einer Brücke von Acheregg nach Stansstad, mit den nöthigen Anfahrten, ein Beitrag aus der Bundeskasse von Fr. 20,000 bewilligt.
2. Die Brücke ist in der Weise zu konstruiren, daß die Dampfschiffe ungehindert durchpassiren können.
3. Die Baupläne unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.
4. Die Zahlung des Beitrages erfolgt successive nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten.
5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Leistung eines Beitrages an die Kosten der Erstellung einer Brücke über die Seeenge bei Acheregg. (Vom 31. Dezember 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1859
Date	
Data	
Seite	19-22
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.